

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte der Verordnung:**

Die Europäische Kommission hat von den ihr in Artikel 15 Abs. 1 lit. a der RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der RL 76/160/EWG, eingeräumten Durchführungsbefugnissen, ausführliche Bestimmungen zu Artikel 12 Abs. 1 lit. a der RL 2006/7/EG zu erlassen, mit ihrem Durchführungsbeschluss 2011/321/EU vom 27. Mai 2011 zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden Gebrauch gemacht.

In Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über Badegewässer waren die österreichischen Badegewässer bis einschließlich der Badesaison 2012 nach der RL 76/160/EWG (als „mit den Richtwerten konform“, „mit den Grenzwerten konform“, „mit den Grenzwerten nicht konform“, „mit vorläufigem Badeverbot“, „mit unzureichender Probenahme“ oder „ohne Probenahme“) einzustufen.

Nach der Badesaison 2013 werden die österreichischen Badegewässer erstmals nach den Qualitätsauszeichnungen der RL 2006/7/EG („Ausgezeichnete Badegewässerqualität“, „Gute Badegewässerqualität“, „Ausreichende Badegewässerqualität“, „Mangelhafte Badegewässerqualität“) einzustufen und auszuweisen sein.

Für diese Einstufungen sowie für ein Badeverbot und ein Abraten vom Baden hat die Europäische Kommission mit dem genannten Durchführungsbeschluss 2011/321/EU vom 27. Mai 2011 Symbole festgelegt, mittels welcher die Öffentlichkeit während der Badesaison an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers zu informieren ist.

Die Symbole werden in Österreich erstmals mit der Badesaison 2014 an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers zur Information der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sein.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren aus dem Badebetrieb stellen ihrer Art nach Maßnahmen der Staatsgewalt dar, die sich nicht gegen eine für einen anderen Kompetenztatbestand typische Abart der Gefahr für die Gesundheit von Menschen wenden, sondern die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen. Sie fallen damit unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vgl. Erkenntnisse des VfGH VfSlg. 3650 und 4609).

### II. Besonderer Teil

#### **Zu Z 1, 2, 4, 5, 8 (§ 5 Abs. 1 und 4, § 7, § 9 Abs. 2 und 3, 4. Abschnitt):**

Zitatanpassungen, insbesondere hinsichtlich der entsprechenden Anlagen.

#### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 9):**

Führt in Durchführung der Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 3 Z 4 BHygG die zur Überwachung der Badegewässer von den Bezirksverwaltungsbehörden heranzuziehenden Sachverständigen an.

#### **Zu Z 6 (§ 10 Abs. 3 Z 1):**

Der Europäischen Kommission zufolge haben bei einem gemäß § 10 Abs. 3 als „mangelhaft“ eingestuften Badegewässer die zu ergreifenden Bewirtschaftungsmaßnahmen jedenfalls auch ein Badeverbot zu umfassen.

#### **Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 1):**

Mit der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG werden die zuständigen Behörden unter anderem verpflichtet, neue Verfahren zur Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität anzuwenden. Bestimmte Informationen über ein Badegewässer müssen demnach u.a. in nächster Nähe des Badegewässers verfügbar sein.

Dem entsprechend hat der Landeshauptmann gemäß § 9a Abs. 6 BHygG sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit während der Badesaison bestimmte Informationen (§ 13 Abs. 1 BGewV) an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers zur Verfügung stehen.

Diese Informationen umfassen u.a. die Einstufung eines Badegewässers, ein allfälliges Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen oder Symbole.

Die Europäische Kommission hat mit Durchführungsbeschluss 2011/321/EU vom 27. Mai 2011 nun europaweit einheitlich zur Anwendung gelangende Symbole herausgegeben, die der Information der Öffentlichkeit in nächster Nähe jedes Badegewässer dienen sollen.

**Zu Z 9 (Anlage 1):**

Zitatanpassung.

**Zu Z 10 (Anlage 5):**

In Anlage 5 (Probenbegleitschein-Begleitdaten) werden nun auch die Parameter Sichttiefe, pH-Wert und gelöster Sauerstoff (%Sättigung) angeführt (vgl. § 5 Abs.1 Z 2 BGewV).

**Zu Z 11 (Anlage 6):**

Die Europäische Kommission hat von den ihr in Artikel 15 Abs. 1 lit. b der RL 2006/7/EG eingeräumten Durchführungsbefugnissen, „Leitlinien für eine gemeinsame Methode zur Bewertung einzelner Proben“ zu erlassen, bisher nicht Gebrauch gemacht.

Die Bewertung und Einstufung von Badegewässern nach der RL 2006/7/EG (vgl. die §§ 9 und 10 in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 8 der BGewV) erfolgt ausschließlich am Ende jeder Badesaison, unter Zugrundelegung sämtlicher während der letzten vier Badesaisonen genommenen Proben und nach der in der RL angeführten Perzentilmethode. Die in der Richtlinie 2006/7/EG angeführten, auf eine Bewertung mittels Perzentilmethode abgestellten Perzentilwerte (vgl. Anlage 1 der geltenden BGewV) eignen sich nicht zur Bewertung einzelner, während der Badesaison genommener Proben.

Mit Auslaufen der Übergangsfrist hinsichtlich der Vollziehung der RL 76/160/EWG zur Vollziehung der RL 2006/7/EG trat die Anlage 2 (vgl. § 8 der BGewV), die bisher nach der RL 76/160/EWG auf einzelne Proben anzuwendende Werte enthielt, mit 31. Dezember 2012 außer Kraft (vgl. § 14 Abs. 2 der geltenden BGewV).

Durchführungsmaßnahmen seitens der Europäischen Kommission für eine europaweit einheitliche Bewertung einzelner Proben sind derzeit nicht angedacht; vielmehr soll dies bis auf weiteres den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Bis die Kommission von ihren Durchführungsbefugnissen zur Erlassung von „Leitlinien für eine gemeinsame Methode zur Bewertung einzelner Proben“ Gebrauch macht, werden daher in Anlage 6 – zu den bereits bisher enthaltenen national festgelegten Grenzwerten – auch national festgelegte Richtwerte für die Bewertung einzelner Proben festgelegt.

**Zu Z 12 (Anlage 8):**

Zitatanpassung.

**Zu Z 13 (Anlage 10) :**

Mit Anlage 10 werden die Symbole, die mit Durchführungsbeschluss 2011/321/EU der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2011 zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG festgelegt wurden, verbindlich gemacht.